

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2020

Nr. 2020/236

Dulliken: Änderung Zonenreglement (§ 9)

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Zonenreglements (§ 9 Industrie- und Gewerbezone IG1) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Fussballplätze von Dulliken in der Unteren Ey befinden sich heute zusammen mit weiteren Sportanlagen und Vereinsinfrastrukturen zum Teil in der rechtsgültigen Industrie- und Gewerbezone (IG1). Gemäss § 9 des Zonenreglements dient die Zone der Ansiedlung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Sport- und Freizeitanlagen sind nicht zugelassen.

Im Hinblick auf den beabsichtigten Neubau des Clublokals des Fussballclubs Dulliken sollen der Zweck und die möglichen Nutzungen in § 9 des Zonenreglements für die Industrie- und Gewerbezone IG1 um Sport und Freizeitanlagen erweitert werden.

Die Anlagen des FC Dulliken liegen in der Grundwasserschutzzone des Pumpwerkes Ey der Wasserversorgung Dulliken. Der Hauptplatz und der nördlichste Teil des bestehenden Clubhauses liegen zum Teil ausserhalb der Bauzone in der Schutzzone S2 (Bauverbot). Das Amt für Umwelt hat sich vor Jahresfrist zu einem möglichen Ausbau der Anlagen geäussert. So sei eine Sanierung des Hauptfeldes nur möglich und bewilligungsfähig, sofern dies in den Dimensionen des heutigen Platzes erfolgte. Der Neubau des Clubhauses und die Parkierung sind vollumfänglich ausserhalb der Schutzzone S2 anzuordnen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. Mai 2019 bis zum 24. Juni 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Zonenreglements (§ 9) am 27. Mai 2019 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Das Geschäft wurde abweichend von der vorgesehenen Zuständigkeit (Anpassungen des Zonenreglements sind Teil der Nutzungsplanung und fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates) am 24. Juni 2019 der Gemeindeversammlung unterbreitet. Auch die Gemeindeversammlung hat der Änderung des Zonenreglements einstimmig und ohne Enthaltungen zugestimmt.

Im Übrigen wurde das Verfahren formell richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Änderung des Zonenreglements (§ 9) der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung des Zonenreglements in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>823.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Änderung ZR (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten, mit 1 gen. Änderung ZR (später)

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Änderung ZR (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Dulliken: Genehmigung Änderung Zonenreglement [§ 9])

